

Standard für Meldepflichten

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

EINLEITUNG	·······	3
ARTIKEL 1	ZIEL/ ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
ARTIKEL 2	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN	
	DER TESTPOOLS	5
ARTIKEL 3	MELDEPFLICHTEN	6
ARTIKEL 4	VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN	10
ARTIKEL 5	MANNSCHAFTSSPORTARTEN	12
ARTIKEL 6	ERGEBNISMANAGEMENT	12
ANHANG 1:	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	17
ANHANG 2:	KOMMENTARE	23
ANHANG 3:	TESTPOOLMELDUNG	33
ANHANG 4:	TEAMABMELDUNG	35

EINLEITUNG

Dieser Standard ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Ziffer 11 des *International Standard* for Testing der *WADA* durch die *NADA*. Auf Grund der Wichtigkeit der Vorschriften sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde diese Ziffer aus dem International Standard for Testing herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum *NADC* sind der Standard für *Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 *NADC* Bestandteil des *NADC* und somit zwingend umzusetzen.

ARTIKEL 1^{K1} ZIEL/ ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) *Unangekündigte Kontrollen*² das zentrale Element eines effektiven *Dopingkontrollverfahrens* sind; und (b) eine solche *Dopingkontrolle* ohne genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Athleten*³ wirkungslos und oft unmöglich sein kann.
- 1.2 Daher richtet jeder <u>IF</u>⁴ und jede <u>NADO</u> neben einem <u>Dopingkontrollplan</u> auch einen <u>RTP</u> bestehend aus *Athleten* ein, die die von dem <u>IF</u>/ der <u>NADO</u> festgelegten Kriterien erfüllen. *Athleten* des <u>RTP</u> und anderer *Testpools* sind verpflichtet, die *Meldepflichten* gemäß diesem *Standard* für *Meldepflichten* zu erfüllen.
- 1.3 Athleten des RTP müssen vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden, sowie Änderungen unverzüglich anzeigen, so dass sie zu jeder Zeit in diesem Quartal für Dopingkontrollen erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als Meldepflichtversäumnis im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.4 Athleten des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen bereit halten (siehe Artikel 4). Dies schränkt in keiner Weise die Verpflichtung der Athleten ein, zu jeder Zeit und an jedem Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls ist ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, die in Artikel 3 vorgegebenen Angaben über ihren Aufenthaltsort und ihre Erreichbarkeit außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Steht ein Athlet des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung und hat er seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-Minuten-Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er ein alternatives Zeitfenster/einen alternativen Ort angegeben hat, gilt dies als Versäumte Kontrolle im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.5 Verschiedene Anti-Doping-Organisationen können die Kontrollbefugnis für einen Athleten eines RTP haben (siehe dazu Artikel 5.1 NADC) und dementsprechend eine Versäumte Kontrolle des Athleten feststellen (wenn

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang "Begriffsbestimmungen" definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des Standards für Meldepflichten.

⁴ Wörter mit Unterstreichungen sind im Anhang "Begriffsbestimmungen" definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des Standards für Meldepflichten.

3

¹ Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang "Kommentare" kommentiert.

³ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

der Versuch, den *Athleten* einer *Probe*nahme zu unterziehen, gescheitert ist und die Voraussetzungen des Artikels 5.3 erfüllt sind). Diese *Versäumte Kontrolle* wird von anderen *Anti-Doping-Organisationen* im Sinne des Artikels 18.5 *NADC* anerkannt.

- 1.6^K Ein Athlet des <u>RTP</u> hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen hat (jede Kombination aus Meldepflichtversäumnissen und Versäumten Kontrollen, die insgesamt drei Versäumnisse ergibt), unabhängig davon, welche Anti-Doping-Organisation(en) die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse festgestellt hat/haben.
- 1.7 Athleten des NTP müssen vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden, sowie Änderungen unverzüglich anzeigen, so dass sie zu jeder Zeit in diesem Quartal für Dopingkontrollen erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als Meldepflichtversäumnis im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.8^K Ein *Athlet* des <u>NTP</u> hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei *Meldepflichtversäumnisse* begangen hat.
- 1.9 Athleten des <u>ATP</u> müssen aktuelle Adressdaten sowie Rahmentrainingspläne übermitteln und Änderungen unverzüglich anzeigen.
- 1.10^K Der in Artikel 1.6 und 1.8 genannte Zeitraum von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem der *Athlet* das *Meldepflichtversäumnis* oder die *Versäumte Kontrolle* tatsächlich begangen hat. Dieser Zeitraum wird durch eine erfolgreiche *Probe*nahme bei diesem *Athleten* während des Zeitraums von 18 Monaten nicht beeinflusst, das heißt, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vor, unabhängig davon, ob bei dem *Athleten* innerhalb des 18-Monate-Zeitraum erfolgreiche *Probe-* nahmen durchgeführt wurden. Wenn ein *Athlet*, der ein *Meldepflichtund Kontrollversäumnis* begangen hat, innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Versäumnis nicht zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* nach Ablauf der 18 Monate im Sinne des Artikels 1.6, und 1.8.

1.11 Übergangsregelungen:

- a. Diese Fassung des *Standards* für *Meldepflichten* (Fassung 2009), einschließlich (ohne Einschränkung) der Bestimmungen zur Kombination der von verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* im Sinne des Artikels 2.4 *NADC* festgestellten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, gilt in vollem Umfang für alle nach dem 1. Januar 2009 begangenen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*.
- b. Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe des NADC (Fassung 2006) begangen und sanktioniert wurden, sind gemäß Artikel 18.6.2 NADC für die Sanktionierung eines Verstoßes Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC nicht mehr zu berücksichtigen.

ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS

- 2.1 Die *NADA* bestimmt für jede in ihrem <u>Dopingkontrollplan</u> aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines *Athleten* in den jeweiligen *Test-pool* und veröffentlicht diese Kriterien auf ihrer Homepage (<u>www.nada-bonn.de</u>). Die *Testpool*kriterien spiegeln die Risikobewertung der *NADA* für Doping in dieser Sportart während des Trainings sowie die Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik wieder.
- 2.2 Die *NADA* überprüft und aktualisiert regelmäßig ihre *Testpool*kriterien für die Aufnahme von *Athleten* in den jeweiligen *Testpool*.

Zu Abstimmungszwecken stellt die *NADA* anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der *WADA* die von ihr festgelegten *Testpool*kriterien für die Aufnahme von *Athleten* in ihre *Testpools*, die aktuelle Liste der *Athleten* des <u>RTP</u> sowie gegebenenfalls Aktualisierungen zur Verfügung. Darüber hinaus veröffentlicht die NADA eine Liste der *Athleten* des <u>RTP</u> auf ihrer Homepage (<u>www.nada-bonn.de</u>).

2.3^K Testpoolmeldungen

Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den jeweiligen *Testpool* fest. Dafür meldet der nationale Sportfachverband einmal jährlich der *NADA* den Kreis der *Athleten*, die den von der *NADA* festgelegten *Testpool*kriterien unterfallen.

Der nationale Sportfachverband wählt hierfür einen der folgenden Termine und teilt diesen der *NADA* mit:

- 30. November (mit Inkrafttreten des *Testpool*s zum: 1. Januar)
- 28/29. Februar
 (mit Inkrafttreten des *Testpool*s zum: 1. April)
- o 31. Mai (mit Inkrafttreten des *Testpool*s zum: 1. Juli)
- 31. August (mit Inkrafttreten des *Testpool*s zum: 1. Oktober)

Der *Testpool* besteht nach seinem Inkrafttreten entsprechend dem jeweiligen Meldetermin in dieser Form jeweils für ein Kalenderjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Meldestand des Vorjahres. Neuaufnahmen während des laufenden Kalenderjahres sind möglich, wenn dies aus sportwissenschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Ein Athlet, der in einen Testpool aufgenommen wurde, unterliegt solange den für seinen Testpool vorgesehenen Meldepflichten, bis

- a. der in der Mitteilung über die Aufnahme in den *Testpool* angegebene Zeitraum abgelaufen ist, oder
- der Athlet gemäß den geltenden Bestimmungen die aktive Laufbahn in der betroffenen Sportart beendet und seinen nationalen Sportfachverband, seinen <u>IF</u> und die NADA darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, oder

c. der *Athlet* von der *NADA* bei einem sonstigen vorzeitigen Ausscheiden aus dem *Testpool* schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er sich nicht länger in einem *Testpool* befindet.

Athleten, die auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt wurden, verbleiben während der Sperre in ihrem jeweiligen Testpool und unterliegen weiterhin den dafür vorgesehenen Meldepflichten.

2.4^K Die nationalen Sportfachverbände übermitteln ihre jeweiligen *Testpool*meldungen in Form einer Excel-Liste per E-Mail in der in Anhang 3 beschriebenen Form an die Dopingkontrollabteilung der *NADA* (<u>dks@nada-bonn.de</u>).

2.5 Testpoolkriterien

2.5.1 RTP

Meldepflichtig für den <u>RTP</u> sind alle *Athleten*, die einem *International Registered Testing Pool* angehören sowie die A-Kader und A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A.

2.5.2 NTP

Meldepflichtig für den <u>NTP</u> sind alle *Athleten*, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppe B und C angehören, sowie alle *Athleten* des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen und Paralympischen Spiele. Die Meldung dieser *Athleten* des erweiterten Kreises hat bis spätestens 15 Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele (Sommer/ Winter) zu erfolgen.

2.5.3 ATP

Meldepflichtig für den <u>ATP</u> sind alle Bundeskader*athleten*, die nicht bereits Mitglieder des <u>RTP</u> oder des <u>NTP</u> sind.

ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN

3.1 RTP

- 3.1.1^K Athleten des <u>RTP</u> müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann.
 - b. Die E-Mail-Adresse des Athleten.
 - c. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
 - d. Angaben zu einer Behinderung des *Athleten*, die das Verfahren der *Probe*nahme oder die Abgabe der <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> beeinflussen könnte;

- e. Eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des Athleten zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC).
- f. Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* wohnen wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
- g. Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
- h. Den *Wettkampf*plan des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.
- 3.1.2^K Die <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der *Athlet* an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar ist und zur Verfügung steht.
- 3.1.3 Bei seinen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der Athlet sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der Athlet an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für Dopingkontrollen aufgefunden werden kann.
- 3.1.4^K Ein *Athlet*, der bewusst falsche <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> macht, sei es beispielsweise bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen Zeitfensters von 60 Minuten oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort außerhalb des Zeitfensters, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC*.
- 3.1.5^K Ein *Meldepflichtversäumnis* eines *Athleten* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.1 Folgendes feststellen kann:
 - a. Der Athlet wurde ordnungsgemäß über seine Testpoolzugehörigkeit, seine sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen informiert.
 - b. Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.1.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung nicht gemäß Artikel 3.4 unverzüglich vorgenommen;
 - c. Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* innerhalb eines Quartals wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.2 (a) über das/ die vorherige(n) *Meldepflichtversäumnis(se)* informiert; für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA*

gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Melde-pflichtversäumnisses* auf Grund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein.

d. Der Athlet hat das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der Athlet über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen Athleten nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursachte oder dazu beitrug.

3.2 NTP

- 3.2.1^K Athleten des <u>NTP</u> müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. dieses Monats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann.
 - b. Die E-Mail-Adresse des Athleten.
 - c. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
 - d. Angaben zu einer Behinderung des *Athleten*, die das Verfahren der *Probe*nahme oder die Abgabe der <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> beeinflussen könnte;
 - e. Eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer *Probe*nahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 *NADC*).
 - f. Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* wohnen wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
 - g. Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
 - h. Den Wettkampfplan des Athleten für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.
- 3.2.2 Bei seinen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der Athlet sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit er für Dopingkontrollen aufgefunden werden kann.

- 3.2.3^K Ein *Athlet*, der bewusst falsche <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> macht, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC*.
- 3.2.4^K Ein *Athlet* kann nur wegen eines *Meldepflichtversäumnisses* belangt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:
 - a. Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpool*zugehörigkeit, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Meldepflichtversäumnissen* informiert.
 - b. Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.2.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung nicht gemäß Artikel 3.4 unverzüglich vorgenommen;
 - c. Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses innerhalb eines Quartals wurde der Athlet gemäß Artikel 6.2 (a) über das/ die vorherige(n) Meldepflichtversäumnis(se) informiert; für den Fall, dass dem Athleten nach Feststellung eines Meldepflichtversäumnisses eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die NADA gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren Meldepflichtversäumnisses auf Grund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der Athlet über die Folgen informiert worden sein.
 - d. Der Athlet hat das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der Athlet über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen Athleten nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursachte oder dazu beitrug.

3.3^K ATP

Athleten des <u>ATP</u> müssen unverzüglich nach Kenntnis über die Aufnahme in den *Testpools* der *NADA* die folgenden Angaben machen:

- a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann.
- b. Die E-Mail-Adresse des Athleten.
- c. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
- d. Die Anschrift des Ortes, an dem sich der Athlet gewöhnlich aufhält.
- e. Der Rahmentrainingsplan des Athleten.
- 3.4^K Änderungen aller gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 gemachten Angaben sind der *NADA* unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

3.5^K Nationale Sportfachverbände

Die <u>Nationalen Sportfachverbände</u> stellen der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

Die <u>Nationalen Sportfachverbände</u> übermitteln der *NADA* bis zum 1. Dezember des Vorjahres eine schriftliche Übersicht über alle *Wettkämpfe* und zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen voraussichtlich *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen werden. Zum 1. Mai ist eine aktualisierte Liste der *Wettkämpfe* und Trainingsmaßnahmen an die *NADA* zu übermitteln.

3.6 Die *Athleten* der *Testpools* können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 Dritten überlassen.

Die Verantwortung für genaue und vollständige <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> sowie die Verantwortung dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für <u>Dopingkontrollen</u> zur Verfügung zu stehen, liegt zu jeder Zeit bei dem <u>Athleten</u>. Er kann sich nicht damit entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den <u>Meldepflichten</u> nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

3.7 Athleten mit einer geistigen Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung, einer Körper-, oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben technischer Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer) oder Hilfspersonen bedienen.

Die Möglichkeit, sich hierbei fremder Hilfe zu bedienen, ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des *Athleten* für die Übermittlung und Aktualisierung seiner Angaben. Für Übermittlungsfehler trifft den *Athleten* kein Verschulden, soweit er nachweist, dass er dieser Hilfe bedurft und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der Hilfsperson beachtet hat.

3.8^K Die <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> sind von den *Athleten* des RTP und des NTP grundsätzlich in <u>ADAMS</u> (Anti-Doping Administration & Management System der WADA, https://adams.wada-ama.org/adams) abzugeben und zu aktualisieren.

In Ausnahmefällen, in denen dem *Athleten* oder dem Dritten kurzfristig kein Internetzugang zur Verfügung steht, können Aktualisierungen der <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> telefonisch oder per SMS vorgenommen werden.

ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN

- 4.1^K Ein *Athlet* des <u>RTP</u> muss an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er für dieses Zeitfenster angegeben hat.
- 4.2^K Der *Athlet* muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> ausreichen, damit die *NADA* ihn an jedem Tag des Quartals während und au-

ßerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des *Athleten* angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind, muss der *Athlet* seine <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster. Versäumt dies der *Athlet*, so muss er mit folgenden *Konsequenzen* rechnen:

- a. Scheitert auf Grund dieses Versäumnisses der Versuch der NADA, den Athleten während des 60-Minuten-Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als offenbar Versäumte Kontrolle gemäß Artikel 6.2 zu behandeln; und
- Unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC und/ oder Artikel 2.5 NADC behandelt werden; und
- c. Die *NADA* zieht in jedem Fall zusätzliche *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* in Betracht.
- 4.3^k Eine *Versäumte Kontrolle* eines *Athleten* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:
 - a. Mit der Benachrichtigung des *Athleten* über seine Aufnahme in den <u>RTP</u> wurde er auch über die Folgen einer *Versäumten Kontrolle* aufgeklärt, wenn er während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* verfügbar ist.
 - b. Ein <u>DCO</u> versuchte, den *Athleten* an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-Minuten-Zeitfensters einer *Probe*nahme zu unterziehen, indem er den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte;
 - c. Während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters tat der <u>DCO</u> alles unter diesen Umständen Mögliche (d. h. entsprechend den Gegebenheiten des angegeben Ortes), um den *Athleten* aufzufinden, ohne dem *Athleten* die *Dopingkontrolle* anzukündigen;
 - d. Die Vorgaben des Artikels 4.4 (falls einschlägig) wurden erfüllt; und
 - e. Das Versäumnis, innerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters am angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen, hat der *Athlet* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in Artikel 4.3(a) bis (d) aufgeführten Tatsachen feststehen. Diese Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er
 - i. während des Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand und
 - ii. er seine letzten <u>Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort anzu-

geben, an dem er sich stattdessen für *Dopingkontrollen* während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithält.

4.4 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Athleten wird nach einem gescheiterten Versuch, einen Athleten während eines seiner in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster zu testen, ein weiterer Versuch, diesen Athleten zu testen (durch die NADA oder eine andere Anti-Doping-Organisation) nur dann als Versäumte Kontrolle gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der Athlet gemäß Artikel 6.2(b) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN

- 5.1 Ist ein Athlet einer Mannschaftsportart einem Testpool der NADA zugehörig, unterliegt er, entsprechend einem Athleten einer Einzelsportart, den für diesen Testpool vorgesehenen Meldepflichten mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- 5.2 Für Athleten einer Mannschaftssportart, die nicht einem Testpool der NADA zugehörig sind, ist der jeweilige Mannschaftsbetreuer verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten in der in Anlage 3 beschriebenen Form per E-Mail an die Dopingkontrollabteilung der NADA (dks@nadabonn.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des IF sanktioniert.
- 5.3 Kann ein *Athlet* i.S.d. Artikels 5.2 nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten <u>Mannschaftsaktivitäten</u> teilnehmen, muss er seinem <u>Mannschaftsbetreuer</u> ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* sicher zu stellen.

Hat der *Athlet* seine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des IF sanktioniert.

ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT

- 6.1^K Bei einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
 - a. Liegen die in Artikel 3.1.5 beziehungsweise in Artikel 3.2.4 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflichtversäumnisses* vor, teilt die *NADA* dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen *Meldepflichtversäumnis* mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zum Vorwurf eines *Meldepflichtversäumnisses* zu nehmen. In der Mitteilung weist die *NADA* den *Athleten* auf Folgendes hin:
 - Kann der Athlet die NADA nicht davon überzeugen, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten be-

- schrieben), dann wird ein *Meldepflicht- und Kontrollver*säumnis des *Athleten* festgestellt;
- ii. Die Konsequenzen für den Athleten, wenn das Disziplinarorgan das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis (i.S.d. 2.4 NADC) bestätigt.
- b. Weist der Athlet den Vorwurf eines möglichen Meldepflichtversäumnisses zurück, prüft die NADA erneut, ob die Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 vorliegen. Die NADA teilt dem Athleten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt.
- c. Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn ein *Meldepflichtversäumnis* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf <u>Administrative Überprüfung</u> der Entscheidung auf.
- d. Beantragt der Athlet eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Organ zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, welches nicht an der vorherigen Beurteilung des möglichen Meldepflichtversäumnisses beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 erfüllt sind. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des Athleten abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem Athleten innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.
- e. Erachtet das Organ zur <u>Administrativen Überprüfung</u> nach Abschluss der <u>Administrativen Überprüfung</u> die Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 als nicht erfüllt, wird das <u>Meldepflichtversäumnis</u> nicht als <u>Meldepflicht- und Kontrollversäumnis</u> (i.S.d. 2.4 NADC) gewertet.
- f. Beantragt der Athlet innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung des Meldepflichtversäumnisses oder das Organ zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 erfüllt sind, stellt die NADA das Meldepflichtversäumnis fest und teilt dies dem betroffenen Athleten und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die WADA sowie alle anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen über das Meldepflichtversäumnis sowie das Datum, an dem es begangen wurde.
- 6.2^K Bei einer möglichen *Versäumten Kontrolle* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
 - a. Der <u>DCO</u> fertigt für die *NADA* einen Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der *Probe*nahme erläutert und das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtzeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des *Athleten*, darunter auch Angaben zu Kontakten mit

Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der *Probe*nahme angibt.

- b. Liegen die in Artikel 4.3 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Versäumten Kontrolle vor, teilt die NADA dies dem betroffenen Athleten innerhalb von 14 Tagen nach dem Nicht erfolgreichen Kontrollversuch mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf einer Versäumten Kontrolle zu nehmen. In der Mitteilung weist die NADA den Athleten auf Folgendes hin:
 - i. Kann der Athlet die NADA nicht davon überzeugen, dass keine Versäumte Kontrolle vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Athleten festgestellt;
 - ii. Die Konsequenzen für den Athleten, wenn das Disziplinarorgan das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis (i.S.d. 2.4 NADC) bestätigt.
- c. Weist der Athlet den Vorwurf einer möglichen Versäumten Kontrolle zurück, prüft die NADA erneut, ob die Voraussetzungen des Artikels 4.3 vorliegen. Die NADA teilt dem Athleten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine Versäumte Kontrolle vorliegt.
- d. Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der NADA ein oder ist die NADA trotz einer Stellungnahme des Athleten weiterhin der Auffassung, dass eine Kontrolle versäumt wurde, teilt sie dem Athleten mit, dass gegen ihn eine Versäumte Kontrolle festgestellt wird. Die NADA klärt den Athleten zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens wird dem Athleten der Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch vorgelegt.
- e. Beantragt der Athlet eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Organ zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, das nicht an der vorherigen Beurteilung der möglichen Versäumten Kontrolle beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der zuständige DCO dem Organ zur Administrativen Überprüfung weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des Athleten abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem Athleten innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.
- f. Erachtet das Organ zur <u>Administrativen Überprüfung</u> nach Abschluss der <u>Administrativen Überprüfung</u> die Voraussetzungen des Artikels 4.3 als nicht erfüllt, wird die *Versäumte Kontrolle* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 *NADC*) gewertet.
- g. Beantragt der Athlet innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung der möglichen Versäumten Kontrolle oder das Organ zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der
 Überprüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 erfüllt sind, stellt die NADA eine Versäumte Kontrolle fest und

teilt dies dem betroffenen *Athleten* und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die *WADA* sowie alle anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über die *Versäumte Kontrolle* sowie das Datum, an dem die *Probe*nahme versäumt wurde.

- 6.3^K Eine *Anti-Doping-Organisation*, die ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* eines *Athleten* meldet oder darüber informiert wird, legt diese Informationen nur den Personen mit berechtigtem Interesse offen, die diese bedürfen, bis feststeht, dass der *Athlet* auf Grund dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten Personen behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich. Ungeachtet dessen kann die *NADA* den nationalen Sportfachverbänden zu jeder Zeit Informationen zu möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* ihrer *Athleten* offen legen.
- 6.4^K Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* führt ein Verzeichnis aller *Melde-pflicht- und Kontrollversäumnisse* der *Athleten* ihres *Testpools*. Wird festgestellt, dass einer dieser *Athleten* 3 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* innerhalb von 18 Monaten begangen hat, gilt Folgendes:
 - a. Wenn 2 oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von derselben *Anti-Doping-Organisation* festgestellt wurden, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt der Versäumnisse befand, dann ist diese *Anti-Doping-Organisation* die zuständige *Anti-Doping-Organisation* für die Einleitung eines *Disziplinarverfahrens* gegen den *Athleten* auf Grund eines Verstoßes Artikel 2.4 *NADC* oder Artikel 2.4 des *Codes.* Sofern diese *Anti-Doping-Organisation*, die 2 oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eines *Athleten* ihres *Testpools* festgestellt hat, die *NADA* ist, ist der nationaler Sportfachverband des *Athleten* für die Einleitung des *Disziplinarverfahrens* entsprechend Artikel 12 *NADC* zuständig.

Trifft dies nicht zu (beispielsweise wenn die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von 3 verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt wurden), dann ist diejenige Anti-Doping-Organisation zuständig, in deren Testpool der Athlet sich zum Zeitpunkt des dritten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses befand. Artikel 6.4 (a) Satz 2 gilt entsprechend. Befand sich der Athlet zu diesem Zeitpunkt sowohl im Testpool der NADA als auch im International Registered Testing Pool, ist der IF die zuständige Anti-Doping-Organisation.

- b. Leitet die zuständige Anti-Doping-Organisation nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die WADA die Information über das dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Athleten innerhalb von 18 Monaten erhalten hat, ein Disziplinarverfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC oder Artikel 2.4 des Codes gegen den Athleten ein, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 (insbesondere Artikel 13.2) NADC als Entscheidung der zuständigen Anti-Doping-Organisation gewertet, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.
- 6.5^K Ein *Athlet*, dem ein Verstoß gegen Artikel 2.4 *NADC* vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem Disziplinarverfahren mit voller Beweiswürdigung gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Artikels 12 *NADC* überprüfen zu lassen. Das *Disziplinarorgan* ist nicht an die Feststellungen aus dem

Verfahren zur Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise. Vielmehr liegt die Beweislast bei der *Anti-Doping-Organisation*, die das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu begründen.

<u>ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</u>

Begriffsbestimmungen des NADC

Anti-Doping-Organisation:

Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

Athlet:

Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt. Alle Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Einige Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne iedoch Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung

17

oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition "Athlet":

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkadern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

International Standard:

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition "International Standard":

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for

Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.

Konsequenzen:

Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) <u>Annullierung</u> bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise:

- (b) <u>Disqualifikation</u> bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;
- (c) <u>Sperre</u> bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und
- (d) <u>Vorläufige Suspendierung</u> bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

Mannschaftssportart:

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse:

Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist. (Entspricht: "Whereabout Failure")

Meldepflichten:

Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis:

Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: "Filing Failure").

NADA:

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn. (www.nada-bonn.de)

NADC:

Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Probe:

Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Kommentar zur Definition "Probe":

Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen

keine Grundlage gibt.

Sperre: Siehe: Konsequenzen.

Testpool: Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweili-

gen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen wer-

den soll.

Unangekündigte Kontrolle: Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung

des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe

der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Versäumte Kontrolle: Versäumnis des Athleten, gemäß den Bestimmun-

gen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen. (Ent-

spricht: "Missed Test").

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur

(www.wada-ama.org).

Wettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein ein-

zelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung

festgelegte Abgrenzung.

Zielkontrollen: Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei

bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeit-

punkt ausgewählt werden.

ADAMS:

Das "Anti-Doping Administration and Management System" ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Administrative Überprüfung:

Von einem bei der Feststellung des Meldepflichtoder Kontrollversäumnisses unbeteiligten Organ durchgeführtes Überprüfungsverfahren. Einzelheiten zur Zusammensetzung des Organs und zum Verfahrensablauf regelt die Verfahrensordnung zur Administrativen Überprüfung (Siehe: www.nada-bonn.de).

Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit:

Von einem oder im Namen eines Athleten des RTP oder NTP zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des Athleten für das folgende Quartal.

ATP: Allgemeiner Testpool der NADA. Zu den grundsätz-

lichen Kriterien siehe Artikel 2.5.3.

DCO: Eine von der Anti-Doping-Organisation beauftragte Person, der die Verantwortung für die Durchführung

der Probenahme vor Ort übertragen wurde.

Dopingkontrollplan: Wie in Art. 2.2.1. des Standards für Dopingkontrol-

len festgelegt.

IF: Internationaler Sportfachverband.

Mannschaftsaktivitäten: Aktivitäten (insbesondere Trainingseinheiten, Tur-

niere, Teambesprechungen, Teamessen), die von Athleten einer Mannschaft gemeinsam durchgeführt

werden.

Mannschaftsbetreuer: Person (z.B. Trainer, Betreuer, Teammanager), dem

von einer Mannschaft oder einem Verein die Verpflichtung zur Abgabe der Meldungen i.S.d. Artikel

5.2 und 5.3 offiziell auferlegt wurde.

Nationale Anti-DopingDie von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständig-

keit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-

Doping-Organisation für diese Länder zu dienen.

Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.

NTP: Nationaler Testpool der NADA. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.5.2.

RTP: Registered Testing Pool.

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt.

Zu den grundsätzlichen Kriterien des RTP der NADA siehe Artikel 2.5.1.

ANHANG 2: KOMMENTARE

Zu Artikel 1 (NADA):

Artikel 1 stellt einen Überblick über die Grundsätze und Ziele des Standards für Meldepflichten dar und richtet sich an nationale und internationale Athleten sowie nationale und internationale Anti-Doping-Organisationen.

Zu Artikel 1.6 und 1.8:

Der in Artikel 1.6 und 1.8 genannte 18-Monatszeitraum beginnt mit dem Tag des ersten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* des *Athleten*.

Begeht ein Athlet nach 2 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 18 Monaten nach dem Ersten kein drittes Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, so "erlischt" das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis und ein neuer 18-Monatszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des zweiten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses.

Um den Beginn des in Artikel 1.6 genannten 18-Monatszeitraum zu bestimmen oder um festzustellen, ob ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* innerhalb des in Artikel 1.6 genannten 18-Monatszeitraums begangen wurde, wird festgelegt, dass

- a. das Meldepflichtversäumnis am ersten Tag des Quartals begangen wurde, für das der Athlet nicht die erforderlichen Angaben gemacht hat, oder (im Falle weiterer Meldepflichtversäumnisse im selben Quartal) an dem Tag, an dem die Frist gemäß Artikel 3.1.5 (c) oder 3.2.4 (c) abläuft; und
- b. das *Meldepflichtversäumnis* mangels unverzüglicher Änderung oder Aktualisierung der Angaben i.S.d. Artikels 3.4 an dem Tag begangen wurde, an dem die Änderung oder Aktualisierung der Angaben maßgeblich wurde; und
- c. eine *Versäumte Kontrolle* an dem Tag begangen wurde, an dem der *Nichterfolgreiche Kontrollversuch* erfolgte.

Zu Artikel 1.10:

Wenn ein Athlet seine aktive Laufbahn beendet und später wieder aufnimmt, findet der Zeitraum des Rücktritts/der Nichtverfügbarkeit für Trainingskontrollen für die Berechnung des 18-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 NADC und Artikels 1.6 und 1.8 keine Berücksichtigung. Somit können Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die der Athlet vor seinem Rücktritt begangen hat, für die Zwecke des Artikels 2.4 NADC mit Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen des Athleten nach Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn kombiniert werden. Wenn ein Athlet beispielsweise in den 12 Monaten vor seinem Rücktritt zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen hat und in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn ein weiteres Meldepflicht- und Kontrollversäumnis begeht, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC dar.

Zu Artikel 2.3:

Die Zusammensetzung der *Testpools* richtet sich in erster Linie nach den *Testpool*kriterien, denen eine von Experten ausgearbeitete Risikobewertung der einzelnen Sportarten zu Grunde liegt (siehe:

<u>www.nada-bonn.de</u>). Ungeachtet dessen kann die *NADA Athleten* einem anderen *Testpool* zuordnen.

Zu Artikel 2.3 (b):

Ein Disziplinenwechsel oder die Beendigung nur einer Disziplin bei gleichzeitiger Fortsetzung einer anderen ist nicht als Beendigung der aktiven Laufbahn i.S.d. Artikels 2.3 (b) zu bewerten.

Einzelheiten zur Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten, sind in Artikel 5.6 *NADC* geregelt.

Zu Artikel 2.3 (c):

Für eine ordnungsgemäße Information über das vorzeitige Ausscheiden aus einem Testpool i.S.d. Artikels 2.3 (c) ist eine Benachrichtigung durch die *NADA* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse ausreichend.

Zu Artikel 2.4:

Neuaufnahmen oder sonstige Änderungen sind der Dopingkontrollabteilung der *NADA* (<u>dks@nada-bonn.de</u>) per gesonderte E-Mail zu melden.

Zu Artikel 3.1.1 und 3.2.1:

Ein Athlet verstößt gegen seine Verpflichtung, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, wenn

- i. er keine <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> macht; oder
- ii. er macht Angaben (d. h. entweder die Quartalsmeldungen oder die jeweiligen Aktualisierungen), sie enthalten jedoch nicht alle erforderlichen Informationen (beispielsweise gibt er nicht für jeden Tag des folgenden Quartals oder des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums an, wo er wohnen wird, oder er versäumt es, eine regelmäßige Aktivität anzugeben, der er während des Quartals oder des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums nachgehen wird); oder
- iii. er macht Angaben (für das folgende Quartal oder in einer Aktualisierung), die ungenau sind (z. B. eine Adresse, die es nicht gibt) oder nicht ausreichend, so dass er für Dopingkontrollen nicht aufgefunden werden kann (z. B. "Laufen im Schwarzwald"). Wie im Kommentar zu Artikel 3.3 beschrieben, kann es als *Versäumte Kontrolle* gewertet werden, wenn sich die ungenauen oder unzureichenden Angaben auf das 60-Minuten-Zeitfenster beziehen, und dies erst bei dem Versuch festgestellt wird, den *Athleten* in diesem Zeitfenster zu testen. Unter anderen Umständen werden ungenaue und unzureichende Angaben als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gewertet.

Zu Artikel 3.1.1 (e): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.

Zu Artikel 3.1.1 (g) und 3.2.1 (g):

Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d. h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des *Athleten* gehören. Wenn der regelmäßige Tagesablauf des *Athleten* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen

sowie regelmäßiger Physiotherapie besteht, dann sollte der *Athlet* den Namen und die Adresse der Turnhalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in ADAMS angeben: z. B. "montags: 9-11 Turnhalle; dienstags: 9-11 Turnhalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Turnhalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle".

Wenn der Athlet derzeit nicht trainiert, sollte er dies in seinen <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> vermerken und den Tagesablauf beschreiben, dem er in dem folgenden Meldezeitraum nachgehen wird, z. B. Arbeit, Stundenplan, Reha-Programm oder Pläne anderweitiger regelmäßiger Tagesabläufe, und den Namen und die Adresse jedes Ortes angeben, an dem diese Tätigkeiten durchgeführt werden, sowie den Zeitraum, in dem sie stattfinden.

Zu Artikel 3.1.2:

Der Athlet kann Ort und Zeitfenster selbst wählen. Es kann sich um den Wohn-, Trainings- oder Wettkampfort oder einen anderen Ort (z. B. Arbeit oder Schule) handeln. Steht der Athlet am angegebenen Ort in dem festgelegten Zeitfenster nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung, liegt eine mögliche Versäumte Kontrolle gemäß Artikel 6.3 vor.

Zu Artikel 3.1.4 und 3.2.3:

Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC und/ oder 2.5 NADC zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der Anti-Doping-Organisation, denselben Vorfall als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäß Artikel 2.4 NADC zu werten (und umgekehrt).

Zu Artikel 3.1.5 (a):

Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikels 3.1.5 (a) liegt insbesondere vor, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpool*zugehörigkeit, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 3.1.5 (c) und 3.2.4 (c):

Mit dieser Bestimmung soll Fairness gegenüber dem Athleten bewahrt werden. In der Mitteilung über das erste *Meldepflichtversäumnis*, die die *NADA* gemäß Artikel 6.1 (a) an den *Athleten* sendet, muss die *NADA* den *Athleten* darauf hinweisen, dass er die erforderlichen <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist nachreichen muss, um kein weiteres *Meldepflichtversäumnis* zu begehen. Die Frist wird von der *Anti-Doping-Organisation* festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung und nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung in Empfang genommen wurde, bemessen sein.

Zu Artikel 3.1.5 (d) und 3.2.4 (d):

Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des Verschul-

dens des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* aus.

Zu Artikel 3.2.4 (a):

Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikels 3.2.4 (a) liegt insbesondere vor, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpool*zugehörigkeit, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen* von *Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 3.3:

Wenn ein *Athlet* nicht genau weiß, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.4 und Artikel 4.2. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem *Athleten* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er persönlich Kontakt zum IF/ zur *NADA* aufnehmen.

Bei der Festlegung eines Ortes (entweder in den Quartalsmeldungen oder bei einer Aktualisierung) muss der *Athlet* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der <u>DCO</u> den Ort findet, Zugang erlangen und den *Athleten* dort ausfindig machen kann. Beispielsweise sind Angaben wie "Laufen im Schwarzwald" nicht ausreichend und können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der <u>DCO</u> keinen Zugang hat (z. B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem <u>Nichterfolgreichen Kontrollversuch</u>, und damit zu einem *Meldepflichtund Kontrollversäumnis*.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- a. Stellt die *NADA* fest, dass die <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches *Meldepflichtversäumnis*.
- b. Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten* zu testen und ihn nicht auffinden kann, gilt Folgendes:
 - Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf das 60-Minuten-Zeitfenster, wertet die NADA dies als mögliche Versäumte Kontrolle gemäß Artikel 6.2 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/ oder Artikel 2.5 NADC;
 - ii. Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters, wertet die *NADA* dies als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/ oder Artikel 2.5 *NADC*.

Zu Artikel 3.3 (d):

Hiermit ist die Anschrift des Ortes gemeint, an dem der *Athlet* seinen Lebensmittelpunkt hat (z.B. die Adresse des Sportinternats/ des Lebensgefährten u.s.w.) und damit am wahrscheinlichsten für Dopingkontrollen erreichbar ist.

Zu Artikel 3.3 (d): Das Formular "Rahmentrainingsplan" kann unter www.nada-bonn.de abgerufen werden.

Änderungen i.S.d. Artikels 3.4 umfassen sämtliche Änderungen der Zu Artikel 3.4: erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Adresse des gewöhnlichen Aufenthaltsortes u.s.w.).

Zu Artikel 3.8: Einzelheiten zum System und zur Nutzung des Systems zu finden unter www.nada-bonn.de und www.wada-ama.org.

> Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der SMS-Abmeldung nur nach vorheriger Freischaltung dieser Funktion in ADAMS möglich ist.

> Für die in Ausnahmefällen mögliche telefonische Aktualisierung ist der Name des Athleten, der nationale Sportfachverband sowie die entsprechende Aktualisierung auf dem Anrufbeantworter der NADA (0049-228-81292-0) zu hinterlassen.

> Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, für diese Zwecke bei der NADA vorab einen "Bevorzugten Namen" anzugeben, der bei der telefonischen Aktualisierung zusätzlich hinterlassen werden kann und somit vor unbefugten Meldungen durch Dritte schützt.

> In jedem Fall sollte die telefonische Aktualisierung schriftlich bestätigt werden.

Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des Athleten, Angaben zu seinem Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und in diesem Quartal zu jeder Zeit und an jedem Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung zu

stehen.

Damit Dopingkontrollen vor Betrug abschrecken und ihn aufdecken, sind sie so zu organisieren, dass der Zeitpunkt der Kontrolle nicht vorhersehbar ist. Dazu müssen Kontrollversuche zu verschiedenen Tageszeiten unternommen werden. Somit ist die Absicht hinter dem 60-Minuten-Zeitfenster nicht, Dopingkontrollen auf diesen Zeitraum zu beschränken oder einen "Standardzeitraum" für Kontrollen zu schaffen, sondern

- a. klarzustellen, wann ein gescheiterter Versuch, einen Athleten zu testen, als Versäumte Kontrolle gewertet wird (was dem Athleten hilft, Versäumte Kontrollen zu vermeiden, und es einer Anti-Doping-Organisation sowie einem Disziplinarorgan erleichtert, festzustellen, wann eine Versäumte Kontrolle vorliegt;
- zu gewährleisten, dass der Athlet mindestens einmal am Tag b. auffindbar ist und eine Probe genommen werden kann;
- die Zuverlässigkeit der übrigen Angaben zu Aufenthaltsort und C. Erreichbarkeit des Athleten zu erhöhen und somit die Anti-Doping-Organisation dabei zu unterstützen, den Athleten außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters für Dopingkontrollen ausfindig zu machen:
 - Zusammen mit den Angaben zu seinem Wohnort, den Trainings- und Wettkampfstätten sowie zu den Orten, an denen er anderen "regelmäßigen" Aktivitäten an diesem

Zu Artikel 4.1:

Tag nachgeht, sollte die *Anti-Doping-Organisation* in der Lage sein, den *Athleten* außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufzufinden oder festzustellen, ob die <u>Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit</u> außerhalb des Zeitfensters unvollständig und/oder ungenau sind (was in Abhängigkeit von den Umständen als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC*, Artikel 2.3 *NADC* und/oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden kann).

- ii. Es liegt natürlich im Interesse des Athleten, so viele Informationen wie möglich über seinen Aufenthaltsort außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters anzugeben, so dass Anti-Doping-Organisationen in der Lage sind, ihn außerhalb des Zeitfensters zu testen und der somit Athlet nicht riskiert, ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu begehen.
- d. nützliche Informationen zu gewinnen, z. B. ob der Athlet regelmäßig Zeitfenster angibt, ob zwischen den Zeitfenstern große Zeiträume liegen, und/oder ob er das Zeitfenster oder den Ort regelmäßig in letzter Minute ändert. Diese Informationen können als Grundlage für Zielkontrollen bei diesem Athleten dienen.

Zu Artikel 4.2:

Die Anti-Doping-Organisation muss sicherstellen, dass die vom Athleten übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer Probenahme bei dem Athleten anhand seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unternommen wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein *Athlet*, der sein ursprünglich für einen bestimmten Tag angegebenes 60-Minuten-Zeitfenster vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, sich weiterhin während des ursprünglichen 60-Minuten-Zeitfensters Dopingkontrollen unterziehen muss, falls er während dieses ursprünglich angegebenen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle angetroffen wird.

Das 60-Minuten-Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines *Athleten* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden.

Übermittelt der *Athlet* eine Aktualisierung, die jedoch unvollständig oder ungenau ist oder nicht ausreicht, um den *Athleten* aufzufinden, wird dies als *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 3.1.5 (b) oder 3.2.4 (b) gewertet werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei auch darauf hingewiesen, dass es <u>nicht</u> ausreicht, dass es einer *Anti-Doping-Organisation* möglich ist, den Aufenthaltsort des *Athleten* für *Dopingkontrollen* an jedem beliebigen Tag des Quartals (u. a. in dem für diesen Tag angegebenen Zeitfenster von 60 Minuten) durch Telefonanruf o.ä. zu ermitteln.

Zu Artikel 4.3 (a):

Für eine Benachrichtigung i.S.d. Artikels 4.3 (a) reicht es aus, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine

Testpoolzugehörigkeit, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die Konsequenzen von Versäumten Kontrollen per E-Mail an die letzte von dem Athleten angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 4.3 (b):

Steht der *Athlet* nicht zu Beginn des 60-Minuten-Zeitfensters, aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, nimmt der <u>DCO</u> die *Probe* und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der <u>DCO</u> in seinem Bericht über die *Probe*nahme alle Informationen zu der Verspätung des *Athleten* festhalten. Ein derartiges Verhalten kann von der *NADA* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/ oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden. Sie kann darüber hinaus Zielkontrollen bei dem *Athleten* veranlassen.

Wurde der *Athlet* für eine Dopingkontrolle ausfindig gemacht, bleibt er beim <u>DCO</u>, bis die *Probe*nahme beendet ist, auch wenn sie über das 60-Minuten-Zeitfenster hinausgeht.

Steht ein *Athlet* während des von ihm angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem für das Zeitfenster festgelegten Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung, wird eine mögliche *Versäumte Kontrolle* festgestellt, auch wenn er an diesem Tag zu einem späteren Zeitpunkt angetroffen wird und sich erfolgreich einer *Probe*nahme unterzieht.

Zu Artikel 4.3 (c):

Trifft der <u>DCO</u> an dem für das 60-Minuten-Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den *Athleten* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der <u>DCO</u> für die von dem 60-Minuten-Zeitfenster verbliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den *Athleten* zu finden.

Zu Artikel 4.3 (e):

Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des Verschuldens des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* aus.

Zu Artikel 6.1 (a) (ii):

Die Mitteilung sollte den Athleten auf mögliche andere Meldepflichtund Kontrollversäumnisse hinweisen, die er innerhalb der 18-Monate vor diesem möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis begangen hat.

Zu Artikel 6.1 (b):

Jede Mitteilung, die gemäß Artikel 6.1 (b) an den *Athleten* gesendet wird und feststellt, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, wird auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code*/ des *NADC* zur Verfügung gestellt und kann von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß dieses Artikels 13 des *Code*/ des *NADC* angefochten werden.

Zu Artikel 6.1 (e):

Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (e) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, werden auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code*/ des *NADC* zur Verfügung gestellt und können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code*/ des *NADC* angefochten werden.

Zu Artikel 6.1 (f):

Die Mitteilung gemäß Artikel 6.1 (f) enthält erneut den Hinweis für den Athleten auf andere mögliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die er innerhalb der 18 Monate vor diesem möglichen Meldepflichtversäumnis begangen hat.

Die zuständige Anti-Doping-Organisation ist berechtigt, andere zuständige Anti-Doping-Organisationen bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des Ergebnismanagements (strikt vertraulich) über ein mögliches Meldepflichtversäumnis zu informieren, wenn sie dies für angemessen hält (z. B. für die Organisation von Dopingkontrollen).

Zu Artikel 6.2 (b) (ii):

Die Mitteilung enthält den Hinweis für den Athleten auf andere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die er innerhalb der 18 Monate vor dieser möglichen Versäumten Kontrolle begangen hat.

Zu Artikel 6.2 (c):

Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (c) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, werden auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code*/ des *NADC* zur Verfügung gestellt und können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code*/ des *NADC* angefochten werden.

Zu Artikel 6.2 (f):

Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (f) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, werden auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code*/ des *NADC* zur Verfügung gestellt und können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code*/ des *NADC* angefochten werden.

Zu Artikel 6.2 (g):

Die zuständige Anti-Doping-Organisation ist berechtigt, andere zuständige Anti-Doping-Organisationen bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des Ergebnismanagements (strikt vertraulich) über eine mögliche Versäumte Kontrolle zu informieren, wenn sie dies für angemessen hält (z. B. für die Organisation von Dopingkontrollen).

Die Mitteilung gemäß Artikel 6.2 (g) enthält erneut den Hinweis für den *Athleten* auf andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die er innerhalb der 18 Monate vor dieser möglichen *Versäumten Kontrolle* begangen hat.

Zu Artikel 6.3:

Die NADA kann dennoch einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, in dem die Anzahl der Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von Athleten in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Zeitraum offen gelegt wird, sofern darin keine Informationen enthalten sind, die auf die Identität der betroffenen Athleten schließen lassen.

Zu Artikel 6.4 (a):

Die zuständige Anti-Doping-Organisation ist berechtigt, von einer anderen Anti-Doping-Organisation, die das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt hat, Informationen über dieses Versäumnis zu erhalten, sofern die zuständige Anti-Doping-Organisation diese benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für dieses mögliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu beurteilen und anhand dessen ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 des Code/ des NADC einzuleiten. Wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation nach Treu und Glauben entscheidet, dass die Beweise für ein mögliches Meldepflichtund Kontrollversäumnis (oder mehrere) für ein solches Verfahren

gemäß Artikel 2.4 des *Code*/ des *NADC* nicht ausreichen, kann sie es ablehnen, ein Verfahren wegen eines solchen möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (oder mehrerer) einzuleiten. Eine Entscheidung der zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, das gemeldete *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* auf Grund mangelnder Beweise nicht weiter zu verfolgen, wird der anderen *Anti-Doping-Organisation* sowie der *WADA* mitgeteilt. Dies gilt unbeschadet des Rechts der *WADA*, einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des *Code*/ des *NADC* einzulegen, und hat keinerlei Einfluss auf das Feststehen anderer möglicher *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* des betroffenen *Athleten*.

Zu Artikel 6.4 (b):

Unter diesen Umständen muss/müssen die Anti-Doping-Organisation(en), die das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt hat/haben, der WADA auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen, wenn die WADA diese Informationen benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für einen solches mögliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis angemessen beurteilen und gegebenenfalls einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC einlegen zu können.

Zu Artikel 6.5:

Artikel 6.5 hindert die *Anti-Doping-Organisation* nicht daran, ein im Namen des *Athleten* vorgebrachtes Argument im Rahmen des *Disziplinarverfahrens* anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt während des Ergebnismanagements hätte vorgebracht werden können, dies aber nicht geschehen ist.

Die Anti-Doping-Organisation, die ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 NADC gegen einen Athleten einleitet, sollte auch nach Treu und Glauben prüfen, ob gegen den Athleten eine Vorläufige Suspendierung gemäß Artikel 7.5.2 NADC verhängt werden sollte, solange das Verfahren noch nicht entschieden ist.

Entscheidet das *Disziplinarorgan*, dass ein oder zwei *Meldepflicht-und Kontrollversäumnisse* entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, das dritte *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* jedoch nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vorliegt. Begeht der *Athlet* innerhalb des laufenden 18-Monatszeitraums allerdings ein oder zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, kann ein neues Verfahren auf Grund einer Kombination der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eingeleitet werden, deren Feststellung im Rahmen des vorherigen Verfahrens durch das *Disziplinarorgan* bejaht wurden (gemäß Artikel 3.2.3 *NADC*) und dem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, welches danach von dem *Athleten* begangen wurden.

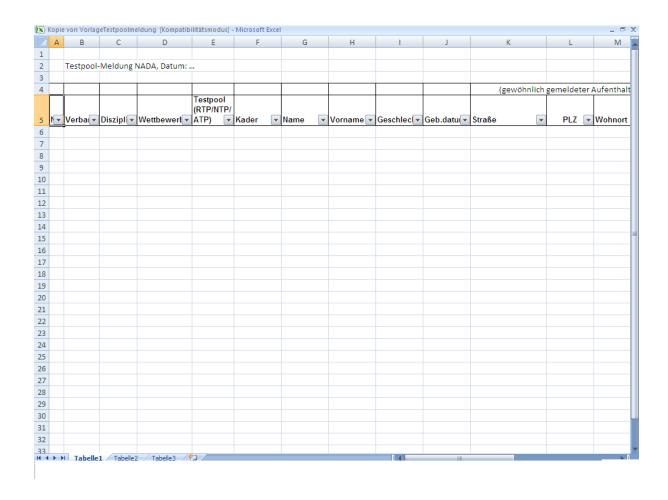
Wird festgestellt, dass ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen hat, werden folgende, im *NADC* festgelegte *Konsequenzen* verhängt:

- a. Verhängung einer *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* (erster Verstoß) oder Artikel 10.7 *NADC* (zweiter Verstoß); und
- b. Annullierung aller Ergebnisse (sofern aus Gründen der Fairness keine andere Konsequenz erforderlich ist) eines einzelnen Athleten gemäß Artikel 10.8 NADC vom Zeitpunkt des Verstoßes

gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn der Vorläufigen Suspendierung oder Sperre mit allen Konsequenzen, einschließlich des Verlustes aller Medaillen, Punkte und Preise. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen an dem Tag des vom Disziplinarorgan anerkannten dritten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses begangen wurde.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC durch einen einzelnen Athleten für eine Mannschaft, für die der Athlet in dem fraglichen Zeitraum eingesetzt wurde, werden gemäß Artikel 11 NADC festgelegt.

ANHANG 3: TESTPOOLMELDUNG



Die Spaltenbezeichnungen lauten:

Testpool-Meldung NADA, Datum: ...

- 1. Nr.
- 2. Verband
- 3. Disziplin
- 4. Wettbewerb
- 5. Testpool RTP/NTP/ATP
- 6. Kader
- 7. Name
- 8. Vorname
- 9. Geschlecht
- 10. Geburtsdatum

Gewöhnlich gemeldeter Aufenthaltsort

- 11. Straße
- 12. Postleitzahl
- 13. Wohnort
- 14. Land
- 15. Telefon
- 16. Handy

- 17. E-Mail
- 18. Verein/Team

Ggf. alternative Anschrift (Postanschrift)

- 19. Straße
- 20. Postleitzahl
- 21. Wohnort
- **22. Land**

23. Angaben zur Behinderung

Eine Vorlage dieser Tabelle steht unter www.nada-bonn.de zum Download bereit.

ANHANG 4: TEAMABMELDUNG

Team-Abmeldung NADA

- I. Mannschaft/ Sportart:
- II. Adresse Trainingsgelände:
- III. Ansprechpartner/ Kontaktnummer:

Trainingsplan vom

bis

Name des Athleten (geb.)/	Bemerkungen/ ggf. alternative Adresse
Hans M.	
Klaus K.	Verletzt, Reha: Adresse

Wochentag	Datum	Uhrzeiten	Trainingsort
Montag	01.01.2009	trainingsfrei	

Dienstag	02.01.2009	10.00 -12.00 Uhr	Vereinsgelände
			(s.o.)
		15.00-18.00 Uhr	
			Fitnessraum
Mittwoch	03.01.2009	10.00 -12.00 Uhr	Waldlauf
		15.00-18.00 Uhr	Vereinsgelände
Donnerstag	04.01.2009	10.00 -12.00 Uhr	Taktikbesprechung,
			danach Vereinsge-
		Ab 17.00 Uhr	lände
			Abfahrt zum Aus-
			wärtsspiel:
Freitag	05.01.2009	20.30 Uhr	BuLi-Auswärtsspiel
Samstag	06.01.2009	12.00 Uhr	Auslaufen, Mas-
			sagen
Sonntag	07.01.2009	10.00 -12.00 Uhr	Vereinsgelände
		15.00-18.00 Uhr	Vereinsgelände

Sonstige Bemerkungen (z.B. Termine Spielbetrieb/ Trainingslager inkl. Hotelanschriften und Sportstätten):

- Champions-League-Spiel, Di, ...: Ort

Anreise: Mo,... Rückreise: Mittwoch, ...

Hoteladresse...